

ENTWURF

Umweltbericht

zur

22. Änderung des Regionalplans der Planungsregion Ingolstadt (10); Teilfortschreibung des Kapitels A IV „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt“

Stand: 23.06.2010

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)/Art. 12 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 BayLplG enthält der Begründungsentwurf einer Regionalplanfortschreibung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

1. Vorgezogene Beteiligung (Scoping) zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 12 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Zur Einholung der Stellungnahmen und zur Prüfung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung für die Erstellung des Umweltberichts wurden in diesem vorgezogenen Anhörungsverfahren (Scoping) vom 23.06. bis 30.07.2010 das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck, die Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Sachgebiete Städtebau, Bauordnung (34.2), Technischer Umweltschutz (50), Naturschutz (51) und Wasserwirtschaft (52) der Regierung von Oberbayern beteiligt.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und des Ziels der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Inhalt und Zielsetzung

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels A IV „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt“ dient dazu, im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt die Gemeinde Münchsmünster und den Markt Pförring als gemeinsames Unterzentrum festzulegen. Das System der Zentralen Orte sowie die Einteilung der jeweiligen Gemeinden in eine ihrer Ausstattung entsprechenden Zentralitätsstufe sind integrativer Baustein einer nachhaltigen Regionalentwicklung und setzen die Grundlage für eine sozial- und umweltverträgliche, wirtschaftliche Entwicklung und Versorgung der Planungsregion Ingolstadt.

Im Kapitel A IV „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkt“ werden gemäß LEP die Zentralen Orte niederer Zentralitätsstufe (Unter-, Kleinzentren sowie Siedlungsschwerpunkte) festgelegt. Es ist in der aktuellen Fassung seit 2006 rechtskräftig. Am mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmten Grundkonzept des Kapitels A IV wird durch die vorliegende Teilfortschreibung nichts geändert. Durch sie wird lediglich die bisherige

Einstufung der beiden Gemeinden Münchsmünster und Pförring als Kleinzentrum in eine Einstufung als gemeinsames Unterzentrum Münchsmünster/Pförring abgeändert.

2.2 Beziehung zu anderen relevanten Planungen und Programmen

Durchgängiges Leitprinzip im Landesentwicklungsprogramm ist die Nachhaltigkeit. Das Leitziel dabei sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Das Kapitel A IV des Regionalplans fügt sich in den übergeordneten Rahmen des LEP und konkretisiert und ergänzt diesen auf regionaler Ebene. Auf der Ebene der Regionalplanung wiederum ist das Kapitel mit den anderen Fachkapiteln des Regionalplans abgestimmt und abgewogen.

Weil das Kapitel durch die Teil-Fortschreibung nicht grundsätzlich geändert wird, sondern lediglich eine Umgruppierung innerhalb der Zuordnung der zentralen Orte erfolgt, ändert sich nichts an der Konzeption und dem Verhältnis zu anderen Planungen und Programmen.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Planes

Trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung, eines stetigen Bevölkerungszuwachses und einer insgesamt eigentlich guten Ausstattung mit Verkaufsflächen bestehen in der Region Ingolstadt in einzelnen Gemeinden Versorgungsdefizite, wie auch aus den Erhebungen im Rahmen des kürzlich erstellten Regionalen Einzelhandelskonzeptes hervorgeht. Gegenwärtig stellt eine Grundlage für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels gem. LEP B II 1.2.1.2 (Z) die zentralörtliche Einstufung mindestens als Unterzentrum dar. Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen, insbesondere die Beschränkung auf die Ansiedlung ausschließlich kleinflächigen Einzelhandels unverändert. Durch etwaige Synergien im Zuge einer verstärkten Kooperation beider Gemeinden könnten sich durchaus effizientere Versorgungsstrukturen ergeben, die insgesamt einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich sind.

4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Durch die Neuordnung ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf Umweltmerkmale der beiden Gemeindegebiete. Für konkrete Einzelprojekte, die sich unter Umständen erst aus den durch die vorliegende Änderung des Regionalplanes ergeben, hat wie bislang auch im Rahmen der Bauleitplanung im Umweltbericht eine entsprechende Abarbeitung zu erfolgen.

5. Auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen.

6. Prüfung von Alternativen

Durch die Fortschreibung soll der Regionalplan aufgrund des konkreten Wunsches zweier Gemeinden, zusammen als gemeinsames Unterzentrum eingestuft zu werden, dahingehend geändert werden. Aufgrund der Konkretheit und thematischen Beschränkung ist das Vorhaben, bis auf den Verzicht auf die Maßnahme, alternativlos. Daher erübrigt sich die Prüfung räumlicher Alternativen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

7. Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung der Ziele und Grundsätze der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfolgen im Zuge der Beteiligung des Planungsverbandes Region Ingolstadt auf den nachfolgenden Planungsebenen.

8. Nichttechnische Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der zweiundzwanzigsten Änderung des Regionalplanes Ingolstadt (10).

Mit der Fortschreibung soll im Kapitel A IV des RP 10 die zentralörtliche Einstufung zweier kleinzentraler Gemeinden zu einem unterzentralen Doppelort verändert werden.

Im Wesentlichen werden dazu die entsprechenden textlichen Festlegungen, die Karte 1 „Raumstruktur“, die Karte zu A IV 1.1 „Zentrale Orte und Nahbereiche, Siedlungsschwerpunkt“ sowie die Karte zu A IV 1.5 „Zentrale Orte und Mittelbereiche, Siedlungsschwerpunkt“ ergänzt bzw. angepasst.

Eine Alternative für die Regionalplan-Fortschreibung gibt es nicht, nur ein genereller Verzicht wäre möglich.